



Information zur Freizeitwohnungspauschale

Allgemeines:

Mit 01.01.2019 sind die Bestimmungen des zweiten Teils des Oö. Tourismusgesetzes 2018 in Kraft getreten. Die Neuregelung sieht eine Abgabepflicht der Eigentümer von Wohnungen vor, die im Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) eingetragen sind, wenn an der Wohnung während eines Kalenderjahres länger als 26 Wochen **keine** Person ihren Hauptwohnsitz gemeldet hat und nicht überwiegend aus den dort angeführten Gründen benötigt wird.

Abgabepflicht:

Liegen folgende Voraussetzungen vor, handelt es sich um eine Freizeitwohnung und fällt die Freizeitwohnungspauschale an.

1. Wohnung ist im AGWR eingetragen
2. Wohnung ist länger als 26 Wochen im Jahr kein Hauptwohnsitz
3. Wohnung wurde nicht überwiegend zu den in §54 Abs 2 lit a bis e angeführten Zwecken benötigt
4. Wohnung wird weder altersbedingt, noch aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben.

Abgabenbefreiung:

§ 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018

Eine Freizeitwohnungspauschale fällt nicht an, wenn die Wohnung

- überwiegend als Gästeunterkunft dient (nachweisliche Anmeldung der Gästevermietung)
- überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre dient;
- überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes dient;
- überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als Pendler dient;
- überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmern dient
- aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben wurde

Privilegierung im Familienverband § 54 Abs 3 Oö. Tourismusgesetz 2018

Nutzung im Rahmen eines Familienverbands begünstigen grundsätzlich Grundstücke auf denen sich mehrere (mindestens zwei) Wohnungen befinden. Jene Wohnung die keinen Hauptwohnsitz darstellt, wird durch die andere Wohnung begünstigt.

Sonderfälle

- Pflege- Personen, die sich ausschließlich zur Pflege einer Bewohnerin in einer Wohnung aufhalten, werden nicht als familienfremd qualifiziert.
- Wohnrecht – die Einräumung eines Wohnrechts kann nur dann abgabenrelevant sein, wenn es sich um ein Grundstück mit mehreren Wohnungen handelt, das ausschließlich im Familienverband genutzt wird, und an einer dieser Wohnungen ein Wohnrecht zugunsten eines nahen Angehörigen besteht.

Höhe der Freizeitwohnungspauschale:

Nutzfläche bis 50 m² (126,00 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2018 in Höhe von 189,00 EUR*) Gesamtbetrag 315,00 EUR

Nutzfläche über 50 m² (189,00 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2018 Höhe von 378,00EUR*) Gesamtbetrag 567,00 EUR

Ablauf der Einhebung

Gemäß §55 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Freizeitwohnungspauschale unaufgefordert an die Gemeinde unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Wohnung jeweils bis 1. Dezember zu entrichten. Im Fall des Wechsels des Eigentümers einer Wohnung teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Wird eine Wohnung fertiggestellt (Neuerrichtung, An-, Auf- und Umbau) oder aus dem AGWR ausgeschieden, ist ebenfalls nach Monaten zu aliquotieren, wobei der Monat, in dem die Wohnung fertiggestellt bzw. ausgeschieden wird, in die Abgabepflicht einzubeziehen ist. Im Fall der Beendigung einer Wohnung ist die aliquote Abgabe bereits ein Monat nach der Beendigung zu entrichten.